Im engeren Sinne versteht man unter Gewerbe die produzierenden und verarbeitenden Gewerbe in [Industrie](https://de.wikipedia.org/wiki/Industrie) und [Handwerk](https://de.wikipedia.org/wiki/Handwerk) sowie diverse [dienstleistende](https://de.wikipedia.org/wiki/Dienstleistung) Einrichtungen und Betriebe. Ein Gewerbe wird durch einen Gewerbetreibenden in einem Gewerbebetrieb ausgeführt.

Datum: **Arten der Selbständigkeit: Der Gewerbetreibende** LF:

Laut Paragraf 14 GewO (Gewerbeordnung) muss jede selbstständige Tätigkeit angemeldet werden, egal ob sie haupt- oder nebenberuflich betrieben wird. Auch wenn Sie einen bereits bestehenden Betrieb übernehmen, ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich.

In Deutschland gilt grundsätzlich die Gewerbefreiheit (§ 1 Gewerbeordnung). Jeder kann frei selbständig ein Gewerbe ausüben. Gewerbetreibender im Sinne des Gewerberechts ist jeder, der ein Gewerbe betreibt. Der § 15 EStG (Einkommensteuergesetz) definiert die gewerbliche Tätigkeit. Ein Gewerbe wird durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

**Selbständig** ist, wer weisungsfrei in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr handelt. Ein Selbständiger trägt Unternehmerchancen und -risiken (Gewinn und Verlust) und besitzt in der Regel eigene Produktionsmittel.

Unter **Gewinnerzielungsabsicht** wird das planmäßige Streben verstanden, mehr zu erwirtschaften als das, was zur Deckung der betrieblichen Kosten erforderlich ist. Die Absicht genügt; auf die tatsächliche Gewinnerzielung kommt es also nicht an.

Das Gewerbe muss mit einer gewissen **Nachhaltigkei**t, der sogenannten Wiederholungs- oder Fortsetzungsabsicht, betrieben werden - dauerhaft ist eine Saisontätigkeit, wie der Betrieb eines Getränkekiosks an einem Freischwimmbad.

Eine Tätigkeit ist nach **außen** gerichtet, wenn sie für Dritte nach außen offen erkennbar in Erscheinung tritt, wie z.B. durch die Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr, Eintragung ins Handelsregister, Filiale oder Internetpräsens.

Nicht zum Gewerbe zählt die sogenannte „Urproduktion“, also Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei usw. Ebenfalls nicht Gewerbetreibende gehören Künstler, Schriftsteller und Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer, sogenannte Freiberufler.

Die Gewerbefreiheit ist jedoch nicht unbeschränkt. Bestimmte gewerbliche Tätigkeiten sind so gefahrgeneigt oder von so großem öffentlichem Interesse, dass für ihre Ausübung bestimmte besondere Genehmigungen erforderlich sind. Die Genehmigungen können

* den Nachweis bestimmter **Fachkenntnisse** und
* bestimmter **persönlicher Eigenschaften** oder
* die Erfüllung bestimmter **behördlicher Auflagen** beinhalten.

Nachdem Sie Ihr Gewerbe beim Gewerbeamt angemeldet haben, werden verschiedene Behörden darüber informiert:

* Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer
* Bundesagentur für Arbeit
* Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft
* Finanzamt (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)

Jeder Gewerbebetrieb unterliegt zudem der [Gewerbesteuer](https://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbesteuer_(Deutschland)) ([§ 2](https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/__2.html) Abs. 1 [GewStG](https://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbesteuergesetz)). Dies ist ein entscheidender Unterschied bezüglich der steuerlichen Behandlung gegenüber den Freiberuflern. Außerdem muss Umsatzsteuer ausgewiesen werden, die allerdings für die Gewerbetreibenden ein „durchlaufender Posten“ darstellt und vom Finanzamt zurückerstattet werden kann.

*Quelle:* [*https://www.ihk-berlin.de*](https://www.ihk-berlin.de)

Die **erlaubnispflichtigen** Gewerbe können erst nach Erteilung der behördlichen Genehmigung (Konzession) begonnen werden. Zum Nachweis sind bestimmte Kurse zu belegen, Praxisnachweise zu erbringen, bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse nachzuweisen oder Befähigungsbeweise vorzulegen.

Erlaubnispflichtige Gewerbe sind:

* das Betreiben von Privatkrankenanstalten,
* das Anfertigen orthopädischer Maßschuhe,
* das Schaustellen von Personen,
* die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten,
* das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,
* die Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit,
* der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen,
* das Pfandleihgewerbe,
* das Bewachungsgewerbe,
* dass Versteigerungsgewerbe,
* die Tätigkeit der Makler, Bauträger und Baubetreuer,
* das Reisegewerbe,
* das Verkehrsgewerbe nach der Personen- und Güterverkehrsordnung,
* die Finanzdienstleister nach dem Gesetz zur Regelung der Tätigkeit als Finanz- und Versicherungsvermittler,
* das Gaststättengewerbe nach dem Gaststättengesetz,
* das Handwerk nach der Handwerksordnung,
* der Großhandel von Waffen, Munition und Pyrotechnik,
* der Einzelhandel von Waffen, Munition und Pyrotechnik,

Formularbeginn

# § 1 Gewerbeordnung

(1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(2) Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

**§ 14 Gewerbeordnung**

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.

# § 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

1. 1Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. 2Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. 3Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.
2. […]

# § 15 Einkommensteuergesetz (EstG)

(1) 1Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind

1.

Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. 2Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;

2.

die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat. 2Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer des Betriebs der Gesellschaft anzusehen, an der er mittelbar beteiligt ist, wenn er und die Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind;

3.

die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat

1. […]

(2) 1Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. 2Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. 3Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist.

(3) […]